

§ 1 EG Hamburgisches Enteignungsgesetz

Landesrecht Hamburg

Titel: Hamburgisches Enteignungsgesetz

Redaktionelle Abkürzung: EG,HH

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Hamburg

Gliederungs-Nr.: 214-1

§ 1 EG – Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist für alle Enteignungen anzuwenden, wenn dafür keine andere gesetzliche Regelung besteht oder wenn auf dies Gesetz verwiesen wird.